

## **Elternpflichten beim Umgang**

Aus der umgangsrechtlichen Loyalitäts- und Wohlverhaltenspflicht folgt, dass der betreuende Elternteil verpflichtet ist, das Kind mit Bekleidung, Wechselwäsche und anderen Gegenständen auszustatten, die das Kind während des Umgangs beim anderen Elternteil für den persönlichen Bedarf benötigt. Die Eltern hatten eine umfangreiche gerichtlich gebilligte und mit einer Ordnungsgeldandrohung versehene Vereinbarung geschlossen, in der geregelt war, dass die Mutter den Kindern zu den Umgängen eine detailliert beschriebene Tennisausrüstung sowie Wechselkleidung mitgibt. Da die Mutter sich nicht hieran hielt, sondern die Sachen nur bei den Umgangskontakten übergab, bei denen auch tatsächlich Tennis gespielt wurde, überzog der Vater sie mit mehreren Ordnungsgeldanträgen. Diese machten es notwendig, die Umgangsvereinbarung abzuändern. Die Mutter setzte bereits vor einer Abänderung der Umgangsvereinbarung die bestehende Vereinbarung aus und hielt sich nicht an die bisherige Regelung. Der hiergegen gerichtete Ordnungsgeldantrag des Kindesvaters hatte Erfolg. Entgegen der Auffassung der Mutter hatte der umgangsberechtigte Vater nicht selbst die Kleidung für die Kinder bereithalten müssen. Abgesehen davon, dass hier eine klare Abrede bestand, hat der betreuende Elternteil aus seiner umgangsrechtlichen Loyalitäts- und Wohlverhaltenspflicht die Verpflichtung, das Kind mit der für den Umgang erforderlichen Kleidung und anderen persönlichen Bedarf auszustatten. Anderenfalls würde der unterhaltspflichtige Elternteil doppelt belastet. Bei guten finanziellen Verhältnissen kann es dem umgangsberechtigten Elternteil jedoch zugemutet werden, eine zweite Ausrüstung anzuschaffen bzw. Ersatzkleidung bereitzuhalten. Dies folgt aus der auch ihn treffenden Wohlverhaltenspflicht (s. KG, Beschluss vom 03.03.2017 -13 WF 39/17).